

# Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Rheinstetten

## (Sondernutzungssatzung)

vom 19. März 2013

Aufgrund §§ 16, 17 und 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg, § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 19. März 2013 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze in der Straßenbaulast der Stadt Rheinstetten (Gemeindestraßen) und die Ortsdurchfahrten von Landesstraßen auf Gemarkung der Stadt Rheinstetten.

### § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der unter § 1 genannten Bereiche über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der vorhergehenden Erlaubnis der Stadt Rheinstetten.
- (2) Erlaubnisansprüche sind mit Angaben über Art, Ort, Umfang und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung rechtzeitig vor ihrer Inanspruchnahme beim Bürgermeisteramt Rheinstetten zu stellen. Auf Anforderung sind ergänzende Erläuterungen in Form von Plänen, Bildern oder Beschreibungen vorzulegen.

### § 3 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt ist.
- (2) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde. Sie darf grundsätzlich nur erteilt werden, wenn straßen- oder straßenverkehrsrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger und Fahrzeuge) sowie städteplanerische und baupflegerische Belange nicht entgegenstehen; ferner sind Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder unbefristet auf Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Der Erlaubnisinhaber hat bei Widerruf, Einschränkung oder Rücknahme der Erlaubnis, sowie bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Anspruch auf Entschädigung gegen den Träger der Straßenbaulast.

## § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine solche Benutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen genehmigt oder zulässig ist oder sie einer Benutzung einer Anlage dient, für die eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist.
- (2) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 erlaubnisfrei, bedürfen folgende Sondernutzungen keiner Sondernutzungserlaubnis:
  - a) Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Ausstellungs- oder Verkaufseinrichtungen auf Gehwegen, die nicht weiter als 30 cm in den Fuß- oder Radweg hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
  - b) Verkaufseinrichtungen und Werbeanlagen, die anlässlich eines Straßenfestes oder einer sonstigen genehmigten Veranstaltung innerhalb einer gemäß StVO abgesperrten öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellt sind.
  - c) Informationsstände von Parteien und Wählervereinigungen auf Gehwegen im Zusammenhang mit amtlichen Wahlen oder Abstimmungen,
  - d) Fahrradständer.
- (3) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordert.

## § 5 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen innerhalb des Geltungsbereichs von § 1 werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis –Anlage- erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die Gebühr in Anlehnung an das Gebührenverzeichnis nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (3) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt wird und wenn sie keiner Erlaubnis bedarf, außer in den Fällen des § 4 Abs. 2.
- (4) Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, in Fällen des § 4 Abs. 1 mit Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Wird die Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, entsteht die Gebührenpflicht mit der tatsächlichen Ausübung.

- (5) Neben der Sondernutzungsgebühr wird für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinstetten erhoben.

## § 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) der Antragsteller
  - b) der Sondernutzungsberechtigte
  - c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für sie kraft Gesetzes haftet.
  - d) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist bei solchen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- (2) Bei der Gebührenberechnung errechnete Beträge werden auf volle Beträge aufgerundet.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, werden der auf das laufende Jahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

## § 8 Gebührenerstattung und Gebührenbefreiung

- (1) Wird die Sondernutzungserlaubnis nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies umgehend, d.h. sobald die entsprechenden Tatsachen vorliegen, mit ausreichenden Nachweisen beantragt. Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

## § 9 Übergangsbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Rechte und Befugnisse zu Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Rheinstetten, den 20. März 2013

gez. Sebastian Schrempp  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt am 21. März 2013

gez. Sebastian Schrempp  
Oberbürgermeister

## Anlage

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen in Rheinstetten (Sondernutzungserlaubnis)

# Gebührenverzeichnis

## 1 Ausüben von Gaststättengewerbe

<u>Geb-Ziffer</u>	<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Gebührenhöhe</u>	<u>Berechnungsgrundlage je (angefangener/s ...)</u>
1.1	Tische mit/ohne Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafés, Eisdielen oder anderen konzessionierten Betrieben	1 Euro	m <sup>2</sup> / Monat
1.2	Getränke- und Speisenabgabe anlässlich eines genehmigten Straßenfestes	gebührenfrei	

## 2 Sonstiges Gewerbe

<u>Geb-Ziffer</u>	<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Gebührenhöhe</u>	<u>Berechnungsgrundlage je (angefangener/s ...)</u>
2.1	Straßenverkauf ohne besondere Verkaufs- einrichtung oder im Umhergehen	20 Euro	Tag
2.2	Verkaufstisch, Warenstände oder sonstige Form des Warenangebotes im Zusammenhang mit einem stehenden Gewerbebetrieb	1 Euro	m <sup>2</sup> / Monat
2.3	Warenverkaufsstand im Rahmen des Wochenmarktes bis 20 qm Verkaufsfläche jeder weitere qm Verkaufsfläche	300 Euro 10 Euro	Jahr Jahr
2.4	Werbe-/Promotionveranstaltung (mit Verkauf)	20 Euro	Tag

## 3 Werbung

<u>Geb-Ziffer</u>	<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Gebührenhöhe</u>	<u>Berechnungsgrundlage je (angefangener/s ...)</u>
3.1	Plakatstände, Plakattafel, Werbefahne	1 Euro	Stück / Monat
3.2	sonstiger gegenständlicher Werbeträger, einschließlich Fahrzeuge und Anhänger	1 Euro	Stück / Monat
3.3	Veranstaltungsplakate	gebührenfrei	
3.4	Werbepanner über Straßenraum	gebührenfrei	

#### 4 Sondernutzungen für Bauzwecke

<u>Geb-Ziffer</u>	<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Gebührenhöhe</u>	<u>Berechnungsgrundlage je (angefangener/s ...)</u>
4.1	Lagerung von Baustoffen, Arbeits- und Bau- maschinen, Baukran, Bauwagen, Baucontainer, Baugerüst auf Verkehrsfläche	1 Euro	m <sup>2</sup> / Monat
4.2	Schuttmulde/Abfallcontainer, bis 3 Tage	gebührenfrei	
4.3	Schuttmulde/Abfallcontainer, ab 4 Tage	1 Euro	m <sup>2</sup> / Monat

#### 5 Nicht gewerbliche Veranstaltungen

<u>Geb-Ziffer</u>	<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Gebührenhöhe</u>	<u>Berechnungsgrundlage je (angefangener/s ...)</u>
5.1	Informationsstand (ohne Verkauf)	gebührenfrei	
5.2	Werbe-/Promotionveranstaltung (ohne Verkauf)	gebührenfrei	
5.3	Verteilen von Informationsschriften, Flugblätter	gebührenfrei	
5.4	Straßenmusik (ohne Verkauf von Tonträgern)	gebührenfrei	
5.5	Schaustellungen	gebührenfrei	
5.6	Abgabe von Speisen und/oder Getränken zugunsten eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes oder im öffentlichen Interesse	gebührenfrei	
5.7	Verkauf selbst hergestellter Ware zugunsten eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes oder im öffentlichen Interesse	gebührenfrei	
5.8	Abgabe von Speisen und/oder alkoholfreien Getränken durch Schulklassen	gebührenfrei	